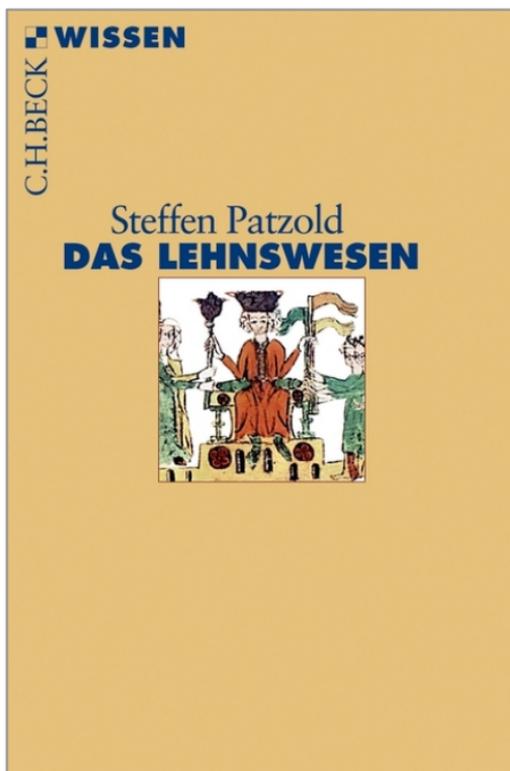


Unverkäufliche Leseprobe



**Steffen Patzold**  
**Das Lehnswesen**

128 Seiten, Paperback  
ISBN: 978-3-406-63235-8

Weitere Informationen finden Sie hier:  
<http://www.chbeck.de/9487926>

## 2. Das Frankenreich im 8. und 9. Jahrhundert

### I. Die klassische Sicht

Die ältere Forschung war überzeugt, seit dem 8. Jahrhundert ließen sich im Frankenreich Praktiken beobachten, die im Großen und Ganzen dem Modell des Lehnswesens entsprochen hätten. Die Zeit galt als Geburtsstunde von Lehen und Vasallität. Außerdem rechneten Historiker damit, daß die Liaison der beiden Komponenten sich schon bald als historisch wirkmächtig erwiesen habe. Spätestens seit dem Ende des 8. Jahrhunderts habe der Wirkverbund von Lehen und Vasallität die Machtverhältnisse innerhalb der Eliten beeinflußt, auf Kernbereiche der Wirtschaft eingewirkt, das Militärwesen strukturiert und Grundzüge der Mentalität geprägt.

Um zu erklären, wie Lehen und Vasallität entstanden und zueinanderkamen, nahmen Historiker folgendes an: In den Jahren um 700 hatten beide Komponenten schon weit ältere Vorläufer. Die Vasallität entwickelte sich aus der römischen Kommendation und der germanischen Gefolgschaft, das Lehen aus der sogenannten prekarischen Leihe – einem Typ von Besitztransaktion, der bereits in der Spätantike bekannt gewesen war. An der Wende zum 8. Jahrhundert, in einer Zeit des Kriegs und der Gewalt, seien dann beide Komponenten miteinander zu einer neuen Institution verschmolzen. Fortan hätten mächtige Herren das Lehnswesen genutzt, um ihre kriegerischen Gefolgschaften an sich zu binden.

Betrachten wir diese Annahmen noch etwas genauer! Die Kommendation bot einem freien Menschen Rettung, wenn ihm das Wasser bis zum Hals stand. Wer nicht mehr für sich oder seine Familie sorgen konnte, wer obdachlos war, wer zu verhungern oder zu erfrieren drohte – der konnte sich selbst einem anderen Menschen «anvertrauen» oder «übergeben» (lat. *se commendare*). Das bedeutete allerdings, daß der Bedürf-

tige sich ihm wie einem Herrn unterstellte. Er hatte ihm Gehorsam zu versprechen und mußte ihm fortan zu Diensten sein. Im Gegenzug verpflichtete sich der Herr, den Armen zu versorgen.

Wie eine solche Kommendation aussehen konnte, zeigt eine Urkundenformel, die im frühen 8. Jahrhundert in Tours niedergeschrieben wurde. Eine *formula* ist so etwas wie ein Mustervertrag: Die Namen der Vertragspartner sind ebenso offengelassen wie alle anderen konkreten, personalisierten Angaben. Der Text dient lediglich als Vorlage, um einen spezifischen Vertrag auszuarbeiten. Für Historiker sind solche Urkundenformeln besonders aufschlußreich. Denn für einen ganz außergewöhnlichen oder gar für einen einmaligen Fall hätte niemand eigens eine Mustervorlage geschaffen. Eine Formel belegt deshalb schlagender als eine einzelne, zufällig überlieferte Urkunde, was gängige Praxis war.

Unsere Urkundenformel aus Tours lautet nun wie folgt: «Der sich in die Gewalt eines anderen kommendiert. An den großmütigen Herrn ..., ich ... Da es allen wohlbekannt ist, daß es mir an Nahrung und Kleidung fehlt, habe ich mich bittend an Euer Erbarmen gewendet und habe frei beschlossen, mich in Eure Herrschaft zu begeben, das heißt zu kommendieren. Und das habe ich auch getan; es soll so sein, daß Ihr mir mit Speise und Kleidung helft und mir Unterhalt gebt, und zwar in dem Maße, wie ich Euch dienen und mir damit Eure Hilfe verdienen kann. Bis zu meinem Tod muß ich Euch dienen und gehorchen, so wie ich es als freier Mann vermag, und zeit meines Lebens werde ich mich Eurer Gewalt oder Herrschaft nicht entziehen können, sondern ich werde, solange ich lebe, unter Eurer Gewalt und Eurem Schutz bleiben. Und so sind wir übereingekommen, daß derjenige von uns beiden, der sich diesen Abmachungen entziehen wollte, seinem Vertragspartner ... Solidi zahlen muß und daß die Vereinbarung selbst in Kraft bleibt. Daher schien es angebracht, daß die Parteien zwei Urkunden gleichen Inhalts verfassen und bestätigen. Und so haben sie es getan.»

Der Text zeigt die Grundzüge der Kommendation: Aus materieller Not heraus unterstellt sich ein freier Mann der Herrschaft eines anderen; er verspricht ihm Gehorsam und Dienst,

darf aber im Gegenzug Nahrung und Kleider von seinem neuen Herrn erwarten. Daß eine Kommendation wenig ehrenvoll war, liegt auf der Hand. Sie war kein attraktives Angebot für einen Freien, dem es gut ging. Sie war ein Ausweg aus tiefer Not.

Anders beurteilte die Forschung den zweiten Vorläufer der Vasallität, die Gefolgschaft. Seit dem frühen 5. Jahrhundert hatten nicht-römische Gruppen eigene Reiche auf dem Boden des Imperium Romanum gegründet: Goten, Burgunder, Vandalen, Franken und andere mehr. Krieg war in jener Zeit in Europa allgegenwärtig. Die betreffenden Gruppen konnten von den Zeitgenossen zwar durchaus als Völker mit langer Tradition begriffen werden; sie waren zugleich aber auch Kampfgemeinschaften von Angehörigen verschiedener Völker, angeführt von Kriegsherren, Warlords. Ein wichtiges Bindemittel zwischen den Kriegern und ihren Anführern war dabei ein Treueid, den die Krieger zu schwören hatten. Die ältere Forschung hat die Kampfgemeinschaften als «germanische Stämme» bezeichnet und den Treueid für eine germanische Institution gehalten. Die Bindung der Krieger an ihren Führer hat sie mit dem Begriff der «germanischen Gefolgschaft» zu erfassen versucht. Im Unterschied zur römischen Kommendation, so glaubte man, habe die Gefolgschaft nicht auf Befehl und Gehorsam beruht, sondern auf einer gegenseitigen Verpflichtung, gekennzeichnet durch eine spezifisch germanische Treue.

Dieses Bild ist nach jüngeren Forschungsergebnissen in großen Teilen überholt: Daß die Gefolgschaft eine «germanische» Institution gewesen sei, ist mehr als zweifelhaft; und den Treueid leiten jüngere Arbeiten aus dem römischen Militäreid ab. Eines aber bleibt richtig: Seit der Spätantike waren in Europa Warlords mit einem Gefolge von Kriegern eine weitverbreitete Erscheinung.

Um das Jahr 700, so nahm es die ältere Forschung an, habe sich nun im Frankenreich aus diesen beiden älteren Institutionen – der Kommendation und der Gefolgschaft – die Vasallität entwickelt. Tatsächlich finden sich schon seit dem 6. Jahrhundert in fränkischen Quellen Belege für Leute, die als *vassi* bezeichnet wurden. Das Wort war aus dem Keltischen entlehnt;

das keltische «gwas» meinte allerdings zunächst weder einen verarmten Freien, der sich kommandiert hatte, noch einen freien, rechtsfähigen Krieger, der sich einem Warlord angeschlossen und ihm die Treue geschworen hatte. Das Wort bezeichnete schlicht einen Knecht. Als unfreie Knechte erscheinen denn auch noch die ersten *vassi*, die wir in unseren fränkischen Quellentexten greifen können: In ihnen steht das Wort *vassus* synonym zu *puer* (wörtl. «Junge», aber auch «Bursche», «Diener», «Sklave») oder zu *gasindus* (vgl. unser Wort «Gesinde»). Schon im 7. Jahrhundert konnte mit dem Wort *vassus* dann auch ein Freier bezeichnet werden. Noch einmal ein Jahrhundert später meinte das Wort in den überlieferten Texten fast nirgends mehr unfreie Knechte, sondern in aller Regel freie, rechtsfähige Männer.

Die ältere Forschung hat angenommen, daß die *vassi* des 8. Jahrhunderts so gut wie immer Freie gewesen seien, die durch einen vasallitischen Vertrag – also in einer Mischung aus Kommandation und Gefolgschaft – an einen Herrn gebunden gewesen seien. Die Historiker waren außerdem der Ansicht, die meisten dieser *vassi* seien, um die Dienste für ihren Herrn leisten zu können, auch bereits mit einem Lehen ausgestattet worden. Spätestens im 9. Jahrhundert sei dann die Verbindung von Vasallität und Lehen so üblich gewesen, daß man von einem Lehnswesen sprechen könne.

Auch für das Lehen lassen sich historische Vorläufer erkennen. Die Texte des 8. und 9. Jahrhunderts, die uns über *vassi* und ihre materielle Ausstattung Auskunft geben, sind in lateinischer Sprache verfaßt. Das lateinische Wort, das Historiker früher regelmäßig als «Lehen» übersetzt haben, lautet in diesen Texten *beneficium*. Das heißt wörtlich erst einmal nur «Wohltat». Schon im römischen Recht der Spätantike allerdings hatte sich das Wort *beneficium* auch als Terminus für eine bestimmte Form der Leihe etabliert: für die sogenannte Prekarie. Sie galt (und gilt) als Vorstufe des Lehens. Tatsächlich sehen sich Lehen und Prekarie zum Verwechseln ähnlich.

Der Name «Prekarie» (*precaria*) leitet sich von dem lateinischen Verb *precari* («bitten») ab. Von dieser Etymologie her

läßt sich leicht begreifen, was eine Prekarie ist: Ein Mann bittet einen Eigentümer, ihm von seinem Eigengut etwas für eine bestimmte Zeit zum Nießbrauch zu leihen, also mit dem Recht, das geliehene Gut zu nutzen. Die Leihfristen konnten ganz unterschiedlich sein: Zunächst waren eher kurze Zeiträume von fünf Jahren üblich; im Frühmittelalter finden sich dann oft Leihen auf Lebenszeit, nicht selten aber sogar Leihen über mehrere Generationen. Den Text, den der Bittsteller – der «Prekarist» – aufsetzte, nannte man eine «Prekarie» (*precaria*). Denjenigen Text, mit dem der Eigentümer diese Bitte gewährte und von seinem Gut etwas verlieh, konnte man als «Praestarie» bezeichnen (*praestaria*, vgl. lat. *praestare* – «gewähren»).

Ein Beispiel: Am 11. Mai 761 stellten Mönche des Klosters St. Gallen für zwei Brüder namens Erinpert und Amalpert eine Urkunde aus. Die beiden Brüder, so erfahren wir aus diesem Schriftstück, hatten in Zuzwil im Thurgau ein Landgut ihr Eigen nennen dürfen. Der Ort lag etwa 25 Kilometer von St. Gallen entfernt, für die Mönche des Klosters war das Gut attraktiv. Erinpert und Amalpert, so lernen wir weiter, hatten ihr Eigengut mit einer Urkunde (die allerdings heute verloren ist) dem Kloster St. Gallen übertragen. Die Mönche hatten ihnen dasselbe Stück Land dann gleich wieder zum Nießbrauch geliehen (*sub usufructuario ... prestavimus*). Unsere Urkunde vom Mai 761 hielt nun fest, was die beiden Brüder dem Kloster St. Gallen dafür einmal im Jahr, nämlich jeweils am Weihnachtstag, als Abgabe (*census*) schuldeten: Bier, Brote, Ferkel, außerdem zwei Hühner sowie einen Teil der Ernte eines Flurstücks. Solange die beiden Brüder diese nicht allzu hohe Abgabe leisteten, sollten sie das Landgut «innehaben und nutzen» dürfen (*tenire et usare*). Die Mönche betonten in der Urkunde aber eigens noch einmal, daß die Brüder keinerlei Eigentumsrecht (hier *pontificium*) an dem Gut hätten. Das bedeutete konkret: Erinpert und Amalpert durften das Land weder verkaufen, noch verschenken, noch anderweitig entfremden oder mindern. Waring, der die Urkunde schrieb, nannte das Schriftstück selbst eine *precaria*.

Das Beispiel veranschaulicht den Unterschied zu Miet- oder Pachtverträgen. Die prekarische Leihe war nicht mit einer drück-

kenden Abgabe verbunden, sondern mit einem geringen Zins, der vor allem symbolische Funktion hatte: Er rief regelmäßig in Erinnerung, daß der Prekarist nicht selbst über das Eigentum am geliehenen Gut verfügte. So konnte die prekarische Leihe im Wortsinne als ein *beneficium* erscheinen, als eine «Wohltat» des Eigentümers gegenüber dem Prekaristen. Schon in spätantiken Texten wurde daher das Wort *beneficium* verwendet, um prekarische Leihen zu bezeichnen. Die St. Galler Mönche kannten auch das Verb dazu: *beneficiare* hieß «als prekarische Leihe gewähren».

Der historische Erfolg dieser Leiheform erklärt sich allerdings kaum dadurch, daß in der Spätantike und im Frühmittelalter ungewöhnlich viele Altruisten darauf aus gewesen wären, anderen Leuten etwas Gutes zu tun. Tatsächlich konnte eine prekarische Leihe handfeste Vorteile für beide Parteien bringen. Leider wissen wir über die Brüder Erinpert und Amalpert sonst nichts. Vielleicht fehlte ihnen ein Erbe? Dann konnte es sich für sie durchaus lohnen, ihr Land erst dem Kloster zu schenken und es dann als prekarische Leihe auf Lebenszeit zurückzuerhalten. Auf diese Weise konnten die beiden ihr Land gegen eine geringe Jahresabgabe weiterhin bis zu ihrem Tod nutzen und von den Erträgen leben; zugleich aber hatten sie dem Kloster eine Schenkung gemacht. Sie durften deshalb darauf hoffen, daß die Mönche für das Heil ihrer Seelen beten würden. Das mochte sich künftig vor Gott als hilfreich erweisen! Schon zu Lebzeiten gewannen Erinpert und Amalpert das Kloster als mächtigen Partner: Wann immer es zum Streit über Rechte an dem betreffenden Stück Land käme, würden die beiden Brüder fest damit rechnen können, daß die Mönche sie unterstützten. Die St. Galler wollten ja ihr Eigentum an dem Land wahren; dazu mußten sie dem Prekarie-Vertrag Geltung verschaffen. Und schließlich bedeutete der Vertrag auch, daß die beiderseitigen Ansprüche auf das Stück Land in Zuzwil schriftlich festgehalten und dauerhaft im St. Galler Archiv dokumentiert wurden.

Andere Szenarien sind ebenfalls denkbar. Möglicherweise war die Schenkung gegen prekarische Leihe ja auch ein geschickter Schachzug der Brüder in einem Streit mit einem Ver-

wandten? Vielleicht hatte ein Onkel Erbensprüche auf das Stück Land in Zuzwil erhoben? In diesem Falle mochte es den beiden klüger erscheinen, ihr Gut St. Gallen zu schenken und gleich wieder gegen geringen Zins auf Lebenszeit zur Nutzung zurückzuerhalten. Andernfalls hätten sie das Land möglicherweise an ihren Verwandten abtreten müssen. Nun aber durften sie – so stand es in der Urkunde – das Gut nicht einmal mehr aufteilen und ein Stück davon abgeben.

Etlliche andere Situationen konnten Prekarien interessant erscheinen lassen. Wenn jemand beispielsweise über ein Stück Land verfügte, das noch nicht urbar gemacht war, dann konnte es attraktiv sein, dieses Land eine Zeitlang als prekarische Leihe zu vergeben. War es dann erst einmal fruchtbar, ließ es sich erheblich leichter verpachten oder anderweitig – etwa für Tauschgeschäfte – nutzen. Eine prekarische Leihe konnte auch sinnvoll erscheinen, wenn man mit einer solchen «Wohltat» einen mächtigen Mann für sich einnehmen wollte. Der soziale Gewinn überwog in diesem Falle die materiellen Interessen; der Prekarist würde dem Eigentümer hilfreich zur Seite stehen, wenn es galt, das Gut gegen Ansprüche Dritter zu verteidigen. Gängig waren im übrigen auch Geschäfte, bei denen ein Eigentümer zunächst sein eigenes Gut einem anderen schenkte, um es dann als prekarische Leihe wieder zurückzuerhalten, nun aber noch vermehrt aus dem Eigengut des Geschäftspartners. So konnte der eine Partner sein Eigengut vermehren, der andere aber weitere Güter hinzugewinnen, von deren Nießbrauch er lebte.

Prekarische Leihen waren also zu vielen Zwecken einsetzbar. Ihre Attraktivität und Vielseitigkeit beruhte im Grunde auf einem einfachen Prinzip: Prekarie-Verträge schufen soziale Bindungen, indem sie Eigentum und Nutzung zeitlich befristet trennten und auf zwei Parteien aufteilten. Im Frühmittelalter haben Menschen in Mittel- und Westeuropa derartige Geschäfte häufig getätigt. Obwohl die Quellen für das Frankenreich im 8. Jahrhundert nicht gerade reichlich sprudeln, haben sich doch etliche Prekarie-Urkunden erhalten.

Die ältere Forschung hat nun angenommen, in den Jahren um die Wende zum 8. Jahrhundert seien prekarische Leihen zu gün-

stigen Konditionen, als *beneficia* bezeichnet, mit der aus Kom-mendation und Gefolgschaft erwachsenen Vasallität zu einer neuen Institution verschmolzen – eben zum Lehnswesen. Die Jahre um 700 gehörten beileibe nicht zu den friedlichsten in der Geschichte des Frankenreichs. Als Könige amtierten noch immer die Merowinger, die Nachfahren Chlodwigs I., der um 500 ein großes Reich in Gallien begründet hatte. Aber da die Mero-winger in der zweiten Hälfte des 7. Jahrhunderts jung zu ster-ben pflegten, hatten mittlerweile *de facto* die sogenannten Hausmeier die Macht inne, die Vorsteher des Königshofes.

Seit Ende der 680er Jahre setzte sich im Ringen um diese Po-sition eine Familie von Magnaten reichsweit gegen ihre Kon-kurrenten durch – die Familie eines Mannes namens Pippin. Um 635 geboren, hatte dieser Pippin seit 679 zunächst die Haus-meierwürde im Osten des Reiches, in Austrasien, inne. 687 be-siegte er in der Schlacht von Tertry seinen mächtigsten Kon-kurrenten, Berchar. Nach dessen Tod Ende 688 oder Anfang 689 übernahm Pippin die Macht auch in den beiden übrigen Großregionen des Reiches, in Neustrien im Nordwesten und in Burgund. Allerdings gelang es Pippin nicht, seine Nachfolge verbindlich zu regeln. Der Hausmeier hatte Söhne von zwei Frauen: von Plektrud und Chalpaida. Die beiden Söhne Plek-truds – Drogo und Grimoald – starben noch vor ihrem Vater. Plektrud versuchte daher beim Tode Pippins im Jahr 714, ihren minderjährigen Enkeln die Nachfolge zu sichern: Grimoalds Sohn Theudoald und Drogos Sohn Arnulf. Dagegen wandte sich der Sohn Chalpaidas – jener Karl, dem Spätere den Beina-men «Martell» («der Hammer») verleihen sollten. In mehrjäh-rigen Kämpfen setzte sich Karl in Austrasien, dem östlichen Reichsteil, bis 717 gegen Plektrud durch. Doch auch danach gehörte Krieg zum Tagesgeschäft fränkischer Magnaten: Es blieben Kämpfe gegen den 715 erhobenen neustrischen Haus-meier Raganfrid, dann seit den 720er Jahren gegen die aus Spa-nien einfallenden Muslime, gegen Friesen, Sachsen, Alemannen, Baiern...

Die ältere Forschung ist davon ausgegangen, daß diese Zeit des Krieges und der Gewalt den Nährboden gebildet habe, aus

dem das Lehnswesen erwachsen sei. Pippin und Karl Martell bedurften einer großen Zahl von Kriegeren, um sich gegen ihre Konkurrenten im Inneren durchzusetzen und ihre Feldzüge gegen äußere Feinde zu führen. Die Krieger, die für sie in die Schlacht zogen, waren schwer gepanzerte Reiter, durch Treueide an Pippin und Karl gebunden als *pueri* oder *vassi*, in einer Mischform von Kommendation und Gefolgschaft. Die Ausrüstung dieser Krieger, zumal der Panzer und die Pferde, war teuer – so teuer, daß ein freier Mann sie sich nicht ohne weiteres leisten konnte. Um Krieger in hinreichender Zahl an sich zu binden, mußten Pippin und Karl selbst sie mit den notwendigen Ressourcen ausstatten.

Pippins Familie war zwar reich; aber die Kosten für immer mehr Krieger, so nahm die ältere Forschung an, habe sie auf Dauer nicht zu schultern vermocht. Da habe es nahegelegen, neue Ressourcen zu erschließen. So richtete Karl Martell sein Augenmerk auf die Kirchen. Sie waren durch Schenkungen von Gläubigen seit der Spätantike wohlhabend geworden. Den Landbesitz, den sie angehäuft hatten, begehrte Karl nun für seine Krieger. Daher setzte er ins Werk, was Historiker im 19. Jahrhundert vornehm als «Säkularisationen» bezeichneten. Treffender müßte man wohl formulieren: Karl raubte den Kirchen einen Teil ihrer Güter, um damit seine *vassi*, seine schwerbewaffneten Reiterkrieger, auszustatten.

Nun waren es – weiter aus Sicht der älteren Forschung – nur noch zwei kleine Schritte auf dem Weg zur Verschmelzung von Vasallität und *beneficium*. Der erste Schritt folgte unmittelbar nach Karls Tod: Initiiert nicht zuletzt durch den Angelsachsen Winfried-Bonifatius, begann unter Karls Söhnen Pippin und Karlmann seit 742/43 eine Reform der fränkischen Kirchen. Im Zuge dessen, so vermuteten Historiker, seien Karls «Säkularisationen» in die Kritik geraten – mußten doch die Bischöfe und Äbte ein Interesse daran haben, das ihnen geraubte Land wieder zurückzuerhalten. Eine einfache Restitution kam jedoch kaum mehr in Frage: Sie hätte ja bedeutet, daß Karls Söhne ihre *vassi* hätten enteignen müssen. In dieser Situation erlaubte die Prekarie einen günstigen Kompromiß: Die Kirchen erhielten zwar das

Eigentum an ihrem Land zurück; sie überließen es aber – auf Anordnung der Hausmeier Pippin und Karlmann – als prekari-sche Leihe gleich wieder deren *vassi*, welche die Güter nutzen und daraus weiterhin ihren Unterhalt bestreiten konnten. Um den Geistlichen diese Lösung schmackhaft zu machen, wurde ihnen von dem geliehenen Land ein Sonderzins in Aussicht gestellt. Später, im Jahr 779, wurde dann sogar festgelegt: Die *vassi* sollten von geliehenen Kirchengütern nicht nur den üblichen zehnten Teil aller Einkünfte geben, sondern *nona et decima* («Neunt und Zehnt») leisten, also insgesamt eine Abgabe in Höhe von 20 Prozent.

Der Kompromiß führte systematisch die personale Bindung der Vasallität zwischen den Hausmeiern und ihren Kriegern einerseits und auf Lebenszeit befristete Leihen zu Nießbrauch (*beneficia*) andererseits zusammen. Dabei stammte das betreffende Gut allerdings zunächst noch aus dem Eigentum der Kirchen, also von einer dritten Partei. Es fehlte mithin noch ein letzter, kleiner Schritt für die Begründung des Lehnswesens: Die Verbindung von Vasallität und *beneficium*, so nahm die Forschung an, habe sich rasch als Erfolg erwiesen und sei daher im Laufe des 8. Jahrhunderts schon bald auch ohne den Umweg über die Kirchen üblich geworden. Spätestens zu Beginn des 9. Jahrhunderts seien *vassi* regelmäßig ausgestattet worden mit befristet zu Nießbrauch geliehenen Gütern; das habe sie in die Lage versetzt, ihrem Dienst nachzukommen. Diese Güter hießen weiterhin *beneficia*. Fortan aber müsse das Wort in der Regel nicht mehr als «prekari-sche Leihe», sondern als «Lehen» übersetzt werden.

Das Lehnswesen wäre schon damit ein bedeutendes Phänomen gewesen. Immerhin diene es der Organisation des Militärwesens und beeinflusste die Verteilung von Land, der wichtigsten Ressource der Zeit. Aber die ältere Forschung ist noch weitergegangen: Ihr zufolge nutzten die Erben Karl Martells die neue Institution schon bald dazu, auch die Eliten an sich zu binden. Im Jahr 751 hatte Pippin, der Sohn Karl Martells, den letzten merowingischen König absetzen und zum Mönch scheren lassen und selbst die Königswürde übernommen. Die Dynastie

der Karolinger sollte östlich des Rheins bis 911, westlich noch bis 987 Könige stellen. Schon 757, so meinte die Forschung, habe sich der bairische Herzog Tassilo III. dem neuen König Pippin I. als *vasallus* unterstellt. Diese Annahme stützte sich auf einen Quellentext, den Geistliche am Königshof im späten 8. Jahrhundert verfaßt hatten, auf die sogenannten «Reichsanalen». In ihnen heißt es zum Jahr 757:

«Und König Pippin hielt seine Versammlung mit den Franken in Compiègne; dorthin kam Tassilo, der Herzog der Baiern, und während er sich ihm durch seine Hände in die Vasallität übergab, schwor er viele, ja unzählige Eide, die Reliquien der Heiligen mit den Händen berührend; und er gelobte dem König Pippin und seinen Söhnen Karl und Karlmann Treue, als ihr Vasall mit aufrechter Gesinnung und in fester Ergebenheit nach dem Recht, wie ein Vasall es seinen Herren schuldet. So bekräftigte der genannte Tassilo über den Leibern der Heiligen Dionysius, Rusticus und Eleutherius, sowie denen des heiligen Germanus und des heiligen Martinus, daß er es zeit seines Lebens so halte, wie er es eidlich versprochen hatte; so bekräftigten es auch seine Begleiter von hoher Abkunft, wie gesagt, an den oben genannten wie auch an vielen anderen Orten.»

Der Bericht strebt nach Eindeutigkeit: Tassilo begibt sich *in vassatico*, und zwar *per manus*, also mit einem Handgang. Er schwört Eide über den Reliquien von Heiligen. Er wird damit ohne jeden Zweifel zu Pippins Vasall. Die ältere Forschung hat diese Passage zusammengesehen mit einer anderen Stelle desselben Textes. Schon im Bericht zum Jahr 748 heißt es nämlich, Tassilo habe die Herzogswürde in Baiern als *beneficium* erhalten. Zieht man beide Stellen zusammen, dann ergibt sich ein scheinbar eindeutiges Bild: Tassilo wurde als Herzog von Baiern Pippins Vasall. Seinem illustren Vorbild, so nahm man weiter an, hätten dann schon bald viele andere Herren nachgeeifert. Spätestens von diesem Moment an sei die vasallitische Bindung gewissermaßen gesellschaftsfähig geworden. Sie habe sich als diejenige Form etabliert, in der sich die geistlichen und weltlichen Großen, die Bischöfe, Äbte und Grafen, an die karolingischen Könige banden. Karl Ferdinand Werner rechnete

schon für das frühe 9. Jahrhundert mit 2000 bis 3000 Vasallen des Königs, zumal Grafen und Bischöfen, die ihrerseits zusammen etwa 30000 Aftervasallen gehabt hätten. Nicht nur die militärische und wirtschaftliche Organisation, sondern auch das politische System hätten demnach in hohem Maße auf dem Lehnswesen beruht.

[...]

---

Mehr Informationen zu diesem und vielen weiteren Büchern aus dem Verlag C.H.Beck finden Sie unter: [www.chbeck.de](http://www.chbeck.de)